

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Adler Protect GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Adler Protect GmbH (im Folgenden Protect genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG genannt). Protect schuldet nicht den Erfolg der Objektüberwachung und Gleichartigen, sondern nur die Durchführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung. Sofern der AG auf eigene AGB verweist, so gelten diese als nicht vereinbart. Maßgebend sind hier allein die hier aufgeführten AGB'en, die der AG mit der Auftragserteilung anerkennt.

I. Allgemeines

(1)

Protect ist ein Wach- und Sicherheitsgewerbe gemäß § 34 GewO. Zu den Tätigkeiten zählen vor allem:

Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleitungen und Schutzdienste, Geld- und Werttransporte, Kurier- und Belegtransporte, Durchführung von Kassen-, Aufsichts- und Ordnungsdiensten für Messen und Veranstaltungen jeglicher Art, der Betrieb von Einsatz-, Notruf-, und Alarmzentralen.

(2)

Der AG verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche von beiden Parteien abzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Des Weiteren gehört es zur Verpflichtung des AG, dass die Protect alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig erhält und über alle Umstände und Vorgänge in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Sofern nach Beginn der Tätigkeit sich neue wesentliche Umstände ergeben, ist der AG verpflichtet, die Protect unverzüglich zu informieren.

(3)

Sofern der AG seiner Auskunfts- und Informationsverpflichtung nicht nachkommt, so kann die Protect ihre Dienstleistungen derart nach eigenem Ermessen erbringen, wie sie es zur Erfüllung des Auftrages für zweckmäßig erachtet. Sofern aufgrund der mangelnden Mitwirkungspflicht des AG Schäden entstehen, ist die Protect haftungsfrei. Rechte kann der AG gegenüber der Protect insofern nicht geltend machen.

(4)

Die Protect wird über vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Auftrages zur Kenntnis gebracht worden sind, gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren.

(5)

Die Protect erbringt ihre Tätigkeiten als Dienstleister und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedienen. Es handelt sich nicht um eine Arbeitnehmerüberbelassung im Sinne des Gesetzes über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung. Protect allein obliegt die Auswahl des beschäftigten Personals und hat insofern das Weisungsrecht inne, ausgenommen bei Gefahr im Verzug.

(6)

Die Protect obliegt allein die Erfüllung aller gesetzlichen, sozialrechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Sämtliche von Protect im Rahmen des Vertrages erstellten Berichte, Gutachten, Entwürfe und Zeichnungen, Pläne und Angebote mit Rechnungen sind seitens des AG streng vertraulich zu behandeln und nur für diesen bestimmt. Sofern der AG Dritten gegenüber Kenntnis verschafft, haftet der AG für die vertragswidrige Weitergabe.

II. Begehungsvorschriften

(1)

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/der Alarmplan maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des AG entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschriften/des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

(2)

Sofern während der Begehung festgestellt wird, dass die Alarmanlage defekt ist bzw. sich diese nicht wieder scharfstellen lässt, ist der AG zu informieren. Ist dieser nicht erreichbar, hat Protect das Recht, im Namen des AG und auf dessen Rechnung den Anlagenerrichter bzw. dessen Notdienst zu verständigen, um die Alarmanlage wieder scharf zu schalten. Das Objekt wird von dem anwesenden Alarmverfolger der Protect bis zur Wiederscharfschaltung der Alarmanlage abgesichert.

(3)

Sollten durch Einbruchversuche, Einbruch oder Vandalismus Fenster oder Türen beschädigt sein, wodurch ein umgehender Zutritt zum Objekt nicht möglich ist und besteht keine Möglichkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Betreten des Objektes eine der zu verständigenden Personen zu benachrichtigen, so hat Protect das Recht, im Namen des AG und auf dessen Rechnung die Feuerwehr zu beauftragen, den Schaden zu beheben (sog. Notfallschaltung).

III. Schlüssel und Notfallanschriften

(1)

Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2)

Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die Protect im Rahmen der Ziffer X. Der AG gibt der Protect die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der Protect umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die Protect über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom AG die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

(3)

Unter den hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

IV. Vertragsbeginn/Kündigung

(1)

Ein Auftragsverhältnis kommt nur nach Abschluss eines in Textform verfassten Vertrages zustande bzw. durch Bestätigung einer konkreten Anfrage eines AG durch Protect per Textform.

(2)

Der Vertrag über die vereinbarten Dienste ist für die Parteien ab der Annahme des Angebotes verbindlich. Der Leistungsbeginn kann davon abweichend festgelegt werden.

(3)

Nachträgliche Änderungen, Anpassungen des zwischen der Protect und dem AG bestehenden Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Textform.

(4)

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr.

V. Ausführungen durch andere Unternehmen

Die Protect ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer gem. § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

VI. Abwerbungsverbot

Es ist dem AG nicht gestattet, Mitarbeiter der Protect zur Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse oder zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des AG zu veranlassen. Verstößt der AG schuldhaft gegen diese Bestimmung, so ist dieser verpflichtet, der Protect für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfalle durch ein ordentliches Gericht überprüft werden kann, zu zahlen.

VII. Rechtsnachfolger

Sofern der AG versterben sollten, tritt nach dessen Tod der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange des ursprünglichen AG, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Rechtsveränderungen des auftraggebenden Unternehmens oder durch Tod sonstiger Rechtsnachfolger wird der Vertrag nicht berührt.

VIII. Fehler bei Vertragserfüllung

Sofern Protect die Ausführungen der vereinbarten Dienste mangelhaft durchführt, ist der AG verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach deren Feststellung in Textform der Einsatzleitung oder der Protect zu melden. Soweit eine Mitteilung des AG nicht rechtzeitig erfolgt, kann diese aus einer Beanstandung keine Rechte geltend machen. Sofern bei der Ausführungen der vereinbarten Diensttätigkeit wiederholte oder grobe Verstöße auftreten sollten, so ist der AG nur dann zur fristlosen Kündigungen des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn Protect auch nach erfolgter Benachrichtigung in Textform nicht innerhalb von spätestens sieben Werktagen für Abhilfe gesorgt hat.

IX. Einstellung der Bewachung

(1)

Sofern die Mitarbeiter der Protect über das gewöhnliche Maß hinaus im Bewachungsgewerbe besonders gefährdet sind, ist die Protect berechtigt, die Alarmverfolgung einzustellen oder zweckentsprechend umzustellen. Eine das gewöhnliche Maß im Bewachungsgewerbe übersteigende Gefährdung ist in Fällen von Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder unfriedlichen Demonstrationen anzunehmen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

(2)

Sollte aus vorgenannten Gründen die Alarmverfolgung nicht mehr gewährleistet werden können, wird Protect dem AG schnellstmöglich ein Vorschlag zur Anpassung der vereinbarten Dienste unterbreiten. Kommt eine entsprechende Vertragsanpassung nicht zustande, ist Protect berechtigt, die Alarmverfolgung ohne Einhaltung einer Frist für den Zeitraum eines der oben genannten beispielhaft aufgeführten Umstände einzustellen.

X. Haftung und Haftungsbegrenzungen

(1)

Die Haftung der Protect für Schäden, die von ihr selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind, sind auf die in Abs. (4) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn nicht wegen schuldhafter Verletzung wesentliche Vertragspflichten gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Protect nur für den vertragstypischen vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden. Im Falle der Behauptung eines späteren Zeitpunkts der Kenntniserlangung obliegt für den Nachweis hierfür die vollständige Beweispflicht dem AG.

(2)

Die Protect haftet über die Haftungshöchstgrenzen nach Abs. (4) hinaus für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Protect selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

(3)

Die Haftung der Protect bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden maximal auf die in Absatz (4) genannten Höchstsummen beschränkt.

(4)

Die in Absatz (4) genannten Höchstsummen betragen:

- für Personenschäden 1.000.000,00 €
- für Sachschäden 250.000,00 €
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000,00 €
- für reine Vermögensschäden 12.500,00 €

(5)

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), die durch schuldhaftes Verhalten der Protect bzw. dessen Erfüllungsgehilfen eintreten.

(6)

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie besondere Bedingungen, wie sie für das versicherte Risiko üblich sind.

(7)

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von sieben Tagen, nachdem der Anspruchsberechtigte seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von den Schäden in Kenntnis gesetzt hat, gegenüber der Protect schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb der Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

(8)

Der AG ist verpflichtet, der Protect unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(9)

Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Mitarbeiter für grobe Fahrlässigkeit ist auf die in Abs. (4) genannten Höchstsumme beschränkt.

(10)

Gemäß § 6 Bewachungsordnung besteht eine Haftpflichtversicherung der Protect. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht im Zusammenhang stehen, für die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(11)

Die Protect ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

XI. Zahlung des Entgeltes

(1)

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Entgelt für die vertragliche Leistung innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Sollte die Rechnung später als drei Tagen nach dem ausgewiesenen Rechnungsdatum bei dem AG eingehen, so ist dieser verpflichtet, dieses unverzüglich nach Erhalt der Rechnung gegenüber der Protect mitzuteilen. Erfolgt eine entsprechende Meldung nicht, gilt die Rechnung als rechtzeitig zugegangen.

(2)

Bei Veranstaltungen hat der AG für die Verpflegung des von der Protect eingesetzten Personals Sorge zu tragen. Für den Fall, dass der jeweilige Veranstaltungsort mehr als 50 Kilometer von dem Betriebssitz der Protect entfernt ist, hat der AG für sämtliche angefallenen Kilometer einen Betrag in Höhe von 0,50 € pro Kilometer zu erstatten.

(3)

Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung der Protect sowie die Haftung, ohne dass der AG von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der AG gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt worden ist.

(4)

Der AG ist damit einverstanden, dass Protect gegen den AG bestehende Forderungen an Dritte zum Zwecke der Forderungseinziehung (Factoring) abtreten kann. Protect ist nicht verpflichtet, den AG vorab oder im Nachhinein hierüber zu informieren.

XII. Preisänderung

(1)

Sofern sich Lohnkosten verändern, insbesondere durch Abschluss neuer Lohn-/Mantel-/ oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um denen sich die Veränderung der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert haben zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2)

Protect hat dies dem AG in Textform anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, wobei die Wirkung der Preisänderung erst einen Monat nach Zugang der Anzeige eintritt. Ist der AG mit diesen Änderungen nicht einverstanden, so steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu, welches binnen 14 Tagen nach Zugang der Erklärung über die Änderungen oder, sofern ein Nachweis eines AG gefordert wird, binnen 14 Tagen nach Zugang des Nachweises erfolgen muss.

XIII. Verbraucherinformation zur alternativen Streitschlichtung

Die in der Plattform der europäischen Union zu Online-Streitschlichtung (ODR-Verordnung) für Verbraucher ist unter dem folgenden Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die Protect nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

XIV. Urheberrechte

(1)

Sämtliche von der Protect im Rahmen des Auftrages erstellten Bild-, Film- und Tonmaterialien sind urheberrechtlich geschützt. Sofern die Protect dem AG im Rahmen des Auftrages Bild-, Film- und Tonmaterial zur Verfügung stellt, so erhält der AG ausschließlich ein Nutzungsrecht an diesen Daten oder in Papierform überlassenen Unterlagen für private Zwecke oder zur Verwendung in einem Rechtsstreit. Eine Nutzung darüber hinaus ist unzulässig.

(2)

Sofern der AG über die ihm zugestandenen Nutzung der Materialien diese weiter nutzen möchte, ist er verpflichtet, vorab die Zustimmung der Protect einzuholen, die die Zustimmung von einer gesonderten Vergütung abhängig machen kann.

(3)

Sofern der AG widerrechtlich die ihm übergebenen Daten/Materialien über die Eigennutzung hinaus verwendet, so ist der AG verpflichtet, die Protect von sämtlichen Schadensersatzsprüchen Dritter freizustellen.

XV. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Gummersbach, soweit dies wirksam zwischen den Parteien vereinbart werden kann.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVI. Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Klauseln diesen Vertrages und/oder seine Anlagen oder künftigen Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien sind sich einig, dass im Falle der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages an deren Stelle eine Regelung treten soll, die dem von den Parteien beabsichtigten Regelungszweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Die Wirksamkeit der Bestimmung des Vertrages im Übrigen wird durch die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen nicht berührt.

(2)

Die Protect kann diese AGB gegenüber als Unternehmer einzustufenden AG mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen per Textform ändern. Widerspricht der als Unternehmer einzustufende AG der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen per Textform, gilt die Änderung als genehmigt und wird Vertragsbestandteil. Ist der AG mit den Änderungen nicht einverstanden, so steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu, was er binnen 14 Tagen ab Kenntnis von den Änderungen in Textform ausüben muss.